

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg

**vertreten durch
in dessen Namen**

(nachfolgend Stadt genannt)

**den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,
in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes,
Herr Dr. Klaus**

und

dem Träger

**Caritasverband für die Stadt Magdeburg
und die Dekanate Magdeburg und Burg**

vertreten durch

(nachfolgend Träger genannt)

Herrn Könecke

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß den in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Leistungen und Standards im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII sowie die Beratung von Jugendlichen und Familien nach § 14, 16 bis 18 und 50 in Verbindung mit § 17 SGB VIII.

2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 07.05.1997 gefasst.

§ 2

Beratungsgebiet

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Sie gestaltet ihre Arbeit so, dass diese vorrangig der Bevölkerung der Stadt Magdeburg/der Stadtgebiete Mitte/Cracau zu Gute kommt.

§ 3

Leistungsumfang

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfangs sind die vom Träger vorgelegten Tätigkeitsnachweise und ggf. zusätzliche Leistungen.

2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:

. 10 % Tätigkeitsanteil für Öffentlichkeitsarbeit

. 80 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach den §§ 16, 17 (auch i. V. m. § 50 und 18 SGB VIII)

. 10 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach § 28 SGB VIII

entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen Besetzung von 1,25 Stellen Beratungsfachkraft (ca. 1954 Leistungsstunden jährlich).

§ 4

Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 03.06.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs und eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages. Das Gesamtbudget beträgt

24.542,- EUR.

2. Auf das nach diesem Vertrag zu zahlende Budget leistet die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2007 eine auf das jeweilige Quartal bezogene Abschlagszahlung. Grundlage hierfür ist ein vierteljährlicher Tätigkeitsnachweis des Trägers, der bis zum letzten Arbeitstag des auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monats zusammengestellt wird. Die Zahlung zum 15.02.2007 bezieht sich auf die Quartalsauswertung des IV. Quartals des Vorjahres.

3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu erstatten.

4. Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist von den Beratungsstellen zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal).

§ 6

Jugendhilfeplanung

Bezogen auf das vereinbarten Beratungsgebiet, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 7

Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem

Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 8
Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2007 in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten in entsprechender Anwendung von § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII die vereinbarten Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter. Die erbrachten Vergütungen und Leistungen sollen auf die neu im Vertrag zu erbringenden Leistungen und Vergütungen angerechnet werden.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes, maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Dr. Klaus

.....
Träger

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg

**vertreten durch
in dessen Namen**
(nachfolgend Stadt genannt)

**den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,
in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes,
Herr Dr. Klaus**

und

dem Träger

**PRO FAMILIA
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt**

vertreten durch
(nachfolgend Träger genannt)

Frau Rohn

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß den in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Leistungen und Standards im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII sowie die Beratung von Jugendlichen und Familien nach § 14, 16 bis 18 und 50 in Verbindung mit § 17 SGB VIII.

2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat vom 07.05.1997 gefasst.

§ 2

Beratungsgebiet

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Sie gestaltet ihre Arbeit so, dass diese vorrangig der Bevölkerung der Stadt Magdeburg/des Stadtgebietes Nord zu Gute kommt.

§ 3

Leistungsumfang

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfanges sind die vom Träger vorgelegten Tätigkeitsnachweise und ggf. zusätzliche Leistungen.

2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:

. 10 % Tätigkeitsanteil für Öffentlichkeitsarbeit

. 90 % Tätigkeitsanteil für Beratung nach § 28 SGB VIII / § 41 SGB VIII

entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen

Besetzung von 0,5 Stellen Beratungsfachkraft (768 Leistungsstunden jährlich).

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 09.06.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs und eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages. Das Gesamtbudget beträgt

25.946,- EUR.

2. Auf das nach diesem Vertrag zu zahlende Budget leistet die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 2007 eine auf das jeweilige Quartal bezogene Abschlagszahlung. Grundlage hierfür ist ein vierteljährlicher Tätigkeitsnachweis des Trägers, der bis zum letzten Arbeitstag des auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monats zusammengestellt wird. Die Zahlung zum 15.02.2007 bezieht sich auf die Quartalsauswertung des IV. Quartals des Vorjahres.

3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu erstatten.

4. Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist von den Beratungsstellen zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal).

§ 6 Jugendhilfeplanung

Bezogen auf das vereinbarten Beratungsgebiet, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 7 Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 8
Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2007 in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten in entsprechender Anwendung von § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII die vereinbarten Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter. Die erbrachten Vergütungen und Leistungen sollen auf die neu im Vertrag zu erbringenden Leistungen und Vergütungen angerechnet werden.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes, maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Dr. Klaus

.....
Träger

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**

vertreten durch **den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,**
in dessen Namen **in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes,**
(nachfolgend Stadt genannt) **Herr Dr. Klaus**

und

dem Träger **Magdeburger Stadtmission e. V.**

vertreten durch **Frau Tietze**
(nachfolgend Träger genannt)

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß den in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Leistungen und Standards im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII sowie die Beratung von Jugendlichen und Familien nach § 14, 16 bis 18 und 50 in Verbindung mit § 17 SGB VIII.

2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 07.05.1997 gefasst.

§ 2 **Beratungsgebiet**

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Sie gestaltet ihre Arbeit so, dass diese vorrangig der Bevölkerung der Stadt Magdeburg/des Stadtgebietes Olvenstedt zu Gute kommt.

§ 3 **Leistungsumfang**

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfangs sind die vom Träger vorgelegten Tätigkeitsnachweise und ggf. zusätzliche Leistungen.

2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:

- . 10 % Tätigkeitsanteil für Öffentlichkeitsarbeit
- . 90 % Tätigkeitsanteil für Beratung nach § 28 SGB VIII / § 41 SGB VIII

entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen Besetzung von 2 Mitarbeitern á 0,5 Stelle (ca. 1563 Leistungsstunden jährlich).

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 07.07.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs und eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages. Das Gesamtbudget beträgt

36.949,- EUR.

2. Auf das nach diesem Vertrag zu zahlende Budget leistet die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2007 eine auf das jeweilige Quartal bezogene Abschlagszahlung. Grundlage hierfür ist ein vierteljährlicher Tätigkeitsnachweis des Trägers, der bis zum letzten Arbeitstag des auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monats zusammengestellt wird. Die Zahlung zum 15.02.2007 bezieht sich auf die Quartalsauswertung des IV. Quartals des Vorjahres.

3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung eines Verwendungsnachweises. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu erstatten.

4. Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist von den Beratungsstellen zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal).

§ 6 Jugendhilfeplanung

Bezogen auf das vereinbarten Beratungsgebiet, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 7 Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 8 Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag

ein.

2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2007 in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten in entsprechender Anwendung von § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII die vereinbarten Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter. Die erbrachten Vergütungen und Leistungen sollen auf die neu im Vertrag zu erbringenden Leistungen und Vergütungen angerechnet werden.

2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes, maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Dr. Klaus

.....
Träger

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**

vertreten durch **den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,**
in dessen Namen **in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes,**
(nachfolgend Stadt genannt) **Herr Dr. Klaus**

und

dem Träger **Wildwasser e. V.**

vertreten durch **Frau Wittmann**
(nachfolgend Träger genannt)

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß den in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Leistungen und Standards im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII sowie die Beratung von Jugendlichen und Familien nach § 14, 16 bis 18 und 50 in Verbindung mit § 17 SGB VIII.

2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 07.05.1997 gefasst.

§ 2 Beratungsgebiet

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Sie gestaltet ihre Arbeit so, dass diese vorrangig der Bevölkerung der Stadt Magdeburg zu Gute kommt.

§ 3 Leistungsumfang

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfangs sind die vom Träger vorgelegten Tätigkeitsnachweise und ggf. zusätzliche Leistungen.

2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:

- . 10 % Tätigkeitsanteil für Öffentlichkeitsarbeit
- . 10 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach den §§ 14, 16 - 18 SGB VIII
- . 80 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach § 28 und 17 i. V. m. 50 SGB VIII

entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen Besetzung von 1,0 Stellen Beratungsfachkraft (ca. 1563 Leistungsstunden jährlich).

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 07.07.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs und eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages. Das Gesamtbudget beträgt

68.963,- EUR.

2. Auf das nach diesem Vertrag zu zahlende Budget leistet die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 200/ eine auf das jeweilige Quartal bezogene Abschlagszahlung. Grundlage hierfür ist ein vierteljährlicher Tätigkeitsnachweis des Trägers, der bis zum letzten Arbeitstag des auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monats zusammengestellt wird. Die Zahlung zum 15.02.200/ bezieht sich auf die Quartalsauswertung des IV. Quartals des Vorjahres.

3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu erstatten.

4. Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist von den Beratungsstellen zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal).

§ 6 Jugendhilfeplanung

Bezogen auf das vereinbarten Beratungsgebiet, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 7 Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 8 Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag

ein.

2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.200/ in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten in entsprechender Anwendung von § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII die vereinbarten Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter. Die erbrachten Vergütungen und Leistungen sollen auf die neu im Vertrag zu erbringenden Leistungen und Vergütungen angerechnet werden.

2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes, maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Dr. Klaus

.....
Träger